

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 779
Urteil Nr. 19/96 vom 21. März 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 28. September 1994 in Sachen P. Collet gegen C. Gallez und R. De Nardin hat das Gericht Erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, der die Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen Vater organisiert, wenn die aufgrund der Artikel 315 bis 317 des Zivilgesetzbuches festgestellte Vaterschaft nicht durch den Besitz des Familienstandes untermauert wird, nicht gegen die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbotes (Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung), soweit er dem Kläger nicht erlaubt, mit allen Rechtsmitteln den Nachweis zu erbringen, daß der Ehemann nicht der Kindesvater sein kann, wohingegen Artikel 318 des Zivilgesetzbuches, der die Vaterschaftsanfechtung organisiert, in seinem Paragraphen 1 diese Beweiserbringung mit allen Rechtsmitteln erlaubt? »

## II. Verfahren vor dem Hof

In seinem Urteil Nr. 59/95 vom 12. Juli 1995, das die Verfahrensakten erwähnt, welche hier als übernommen gelten, hat der Hof das Gericht Erster Instanz Mons ersucht, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage noch immer unerlässlich für seine Urteilsfällung ist.

Das besagte Urteil wurde gemäß Artikel 113 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof notifiziert; es wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. August 1995 veröffentlicht.

Durch Anordnung vom 25. September 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 17. April 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Februar 1996 hat der Hof beschlossen, die Verhandlung wiederaufzunehmen, um die Parteien über den Stand der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter anzuhören, und den Sitzungstermin auf den 5. März 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996

- erschien
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. In seinem Urteil Nr. 59/95 vom 12. Juli 1995 hat der Hof das Gericht Erster Instanz Mons ersucht, nach Anhörung der Parteien zu entscheiden, ob die Beantwortung der Frage noch immer unerlässlich für seine Urteilsfällung ist.

Der Hof hat in seinem Urteil festgestellt, daß Artikel 320 des Zivilgesetzbuches, der den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 abgeändert wurde, welches im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1995, d.h. nach der Vorlage der präjudiziellen Frage, veröffentlicht wurde.

2. Laut Artikel 109 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist der Hof gehalten, innerhalb einer Frist von höchstens achtzehn Monaten nach Eingang des Verweisungsurteils über die vorgelegten präjudiziellen Fragen zu befinden.

In der vorliegenden Rechtssache läuft diese Frist am 17. April 1996 ab.

3. Da der Hof keine Antwort im Anschluß an die an das Gericht Erster Instanz Mons gerichtete Bitte erhalten hat, hat er beschlossen, die Verhandlung wiederaufzunehmen, um die Parteien über den Stand der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter anzuhören.

Zur öffentlichen Sitzung vom 5. März 1996 erschien nur der Rechtsanwalt des Ministerrats.

Der Hof beschließt, nicht länger auf die Antwort des Gerichts zu warten, welches im weiteren Verlauf des dort anhängigen Verfahrens dem Hof immer noch eine neue präjudizielle Frage unterbreiten kann.

Der Hof beschließt, die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior